aber gerade nicht an einem zu geringen Reformtempo, sondern an der mangelnden Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen ihres Arbeitens. Dass ein weiteres Unruheelement kein Beitrag zur Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung sein kann, liegt deshalb auf der Hand. Jede Änderung müsste zudem etwas an die Stelle des Ersten Staatsexamens setzen, das dieselbe hohe Qualität verbürgt. Ob dies erreichbar ist, erscheint zumindest unsicher. Mit Qualitätsargumenten kann man die Forderung, den gewachsenen Standard dieses Systems aufs Spiel zu setzen, jedenfalls nicht begründen. Zu den in weltweiter Perspektive herausragenden Qualitätsmerkmalen der deutschen Rechtskultur gehört der – gerade im internationalen Vergleich – besonders intensive Dialog von Wissenschaft und Praxis. Ein Fundament, auf dem dieser Dialog beruht, ist das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis in den juristischen Examina. Wer das beseitigt, legt hieran Hand an.

Jenseits aller Überlegungen zum grundsätzlichen Für und Wider eines Staatsexamenssystems spricht gegen eine Umstellung derzeit zudem schlicht die praktische Vernunft: Dass den juristischen Fakultäten die für ein reines Universitätsexamen erforderlichen Ressourcen unter den gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen zusätzlich zur Verfügung gestellt würden, liegt außerhalb des ernsthaft Vorstellbaren. Selbst wenn bei den staatlichen Justizprüfungsämtern künftig der Aufwand für die erste juristische Prüfung vollständig wegfiele, ist in keinem Landesjustizhaushalt auch nur ein Hauch von Überfluss ersichtlich, der eine Weiterreichung irgendwelcher freiwerdender Mittel an juristische Fakultäten gestatten würde. Diese Mittel müssten zudem durch die knappen Kassen von Wissenschaftsministerien und Universitätsleitungen fließen, ohne dort für allfällige noch dringendere Bedürfnisse verwandt zu werden. Dementsprechend ist eine angemessene Kompensation beim jetzigen Übergang vom Staatsexamen zum gemischten Staats- und Universitätsexamen vielerorts praktisch vollständig ausgefallen. Ein solches Fiskalargument liegt zwar auf einer völlig anderen Argumentationsebene, bleibt aber in hohem Maße qualitätsrelevant. Man mag also die Relevanz dieses Fiskalarguments bedauern; ignorieren sollte man es nicht, wenn man die Leistungsfähigkeit der juristischen Fakultäten als einer der Grundlagen der Qualität des Rechtssystems nicht beeinträchtigen will.

Als minimal invasive Anpassungsvariante bliebe die bloße terminologische Lösung. Sie könnte sich darauf beschränken, den bisherigen Zuschnitt des ersten Examens beizubehalten und die Absolventen zusätzlich mit einem Mastertitel (an Stelle des bisher zum Teil üblichen Diplom-Juristen) zu schmücken. Das würde die angesprochenen strukturellen Nachteile einer Umstellung auf ein konsekutives Modell ohne Staatsexamen konsequent vermeiden. Dementsprechend hätte ein solches Vorgehen mit der Struktur des Bologna-Modells im Ergebnis wenig zu tun, doch müsste man gleichwohl eine gewisse Folgerichtigkeit anerkennen: Achtet der Besteller in erster Linie auf das Etikett, dann werden sich die Hersteller vor allem bei dessen Gestaltung anstrengen! ■

Dr. Jens Jeep, Hamburg

Der Bologna-Prozess als Chance*

Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann

Im November entscheidet die Justizministerkonferenz über die Umsetzung der Bologna-Erklärung der Europäischen Bildungsminister in der deutschen Juristenausbildung, also über die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Bereich der Rechtswissenschaften. Der zur Zeit in einem Anhörungsverfahren diskutierte Umsetzungsvorschlag sieht dazu die Aufteilung des Jurastudiums in ein dreijähriges Bachelor- sowie (jedoch nur für die besten 30% der Studierenden) ein zweijähriges Masterstudium vor. Beide sollen zusammen das Erste Staatsexamen bzw. die gerade neu eingeführte erste Prüfung ersetzen.

Ein solches Konzept würde jedoch neue Probleme schaffen und alte nicht beseitigen. Insbesondere bliebe die hohe Qualität der Juristenausbildung nicht gewährleistet, wenn das grundständige Studium verkürzt würde. Die Abschaffung einer staatlichen Abschlussprüfung würde zudem die Vergleichbarkeit der Absolventen erheblich beeinträchtigen. Und schließlich ist unklar, wieso einem solch großen Teil der Studierenden der Weg zum Volljuristen und damit zu den reglementierten juristischen Berufen verschlossen bleiben sollte.

Der genannte Vorschlag sieht sich daher bereits zu Recht grundlegenden Bedenken und sogar deutlicher Ablehnung ausgesetzt (s. etwa *Merk*, ZRP 2004, 264; *Ströbel*, Editorial NJW 4/2005). Es muss jedoch differenziert werden: Was dergestalt als Kritik am Bologna-Prozess und an der Einführung von Bachelor-/Master-Graden geäußert wird, bezieht sich bei genauer Betrachtung nur auf das bisher vorgeschlagene Umsetzungsmodell, insbesondere die Verkürzung des Studiums und die Abschaffung des Staatsexamens. Doch weder ein nur dreijähriges Bachelor-Studium der Rechtswissenschaften noch der Ersatz des Staatsexamens sind Forderung des Bologna-Prozesses. Insofern sei auf die sechste der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland" der Kultusministerkonferenz vom 12. 6. 2003 verwiesen. Danach betragen die Regelstudienzeiten *„mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge"*.

Die scheinbar mit der Umsetzung von Bologna verbundene Pflicht zur Verkürzung des juristischen Studiums von vier auf drei Jahre existiert also nicht. Statt *drei plus zwei* könnte die Formel für die Zeitverteilung auf Bachelor und Master also auch lauten *vier plus eins*. Dies entspräche exakt dem Studienverlauf der Studierenden, die bereits im bestehenden System nach dem „Freischuss" noch einen Masterabschluss im Ausland erlangen.

Und wieso sollte ein Hochschulabschluss, der auf studienbegleitenden Leistungen basiert, dazu führen, zugleich auf das Staatsexamen als *Zugangsvoraussetzung* für die reglementierten juristischen Berufe zu verzichten? Beide Abschlüsse machen ganz unterschiedliche Aussagen über den Absolventen: Der Bachelor spiegelt die Leistungen *während des Studiums* wider, das Staatsexamen aber prüft die Kennt-

* Der Autor ist Hamburgischer Notarassessor und Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; zuvor war er als Leiter Curriculare Angelegenheiten am Aufbau der Bucerius Law School, Hamburg, beteiligt.

nisse *am Ende des Studiums*. Für beides gibt es gute Gründe. Der heftig diskutierte Gegensatz „Staatsexamen *versus* Hochschulprüfung" (s. etwa *Merk*, ZRP 2004, 264) ist daher bei genauer Betrachtung keiner. Die Lösung könnte vielmehr lauten „Hochschulprüfung *und* Staatsexamen".

Die Kritik am bisherigen Umsetzungsmodell darf daher nicht dazu führen, die Einführung von eigenen Hochschulabschlüssen im Bereich der Rechtswissenschaften voreilig abzulehnen und alles für die nächsten Jahre beim alten zu belassen. Vielmehr sollte die Kernthese der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aufgegriffen werden, wonach eine Reform der gesamten deutschen Juristenausbildung nach wie vor dringend nötig sei und sich auch nach der letzten Reform vor drei Jahren nicht erledigt habe. So leidet die geltende Juristenausbildung nach wie vor an

- der mangelnden Anerkennung der Leistungen während des Studiums in den berufsqualifizierenden Abschlüssen,
- der zu hohen Bedeutung der kommerziellen Repetitorien,
- der Möglichkeit des zu späten, dafür aber umfassenden Scheiterns in den Staatsexamina,
- dem dadurch auf den Studierenden lastenden psychologischen Druck,
- den langen Wartezeiten auf Korrekturen und Referendariat,
- der mangelnden Konzentration der Referendare auf die praktische Arbeit wegen der nötigen theoretischen Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen
- und der sich aus allem ergebenden zu langen Gesamtausbildungszeit.

Bei allen unbestrittenen Stärken der deutschen Juristenausbildung und ihrer Absolventen – das geltende System würde in dieser Form kaum neu erfunden werden.

Der Bologna-Prozess bietet zwar nicht den alleinigen Grund, wohl aber einen guten Anlass für die nötige umfassende Reform. Diese muss jedoch die Vorzüge der bestehenden Juristenausbildung bewahren, zugleich aber die genannten Schwächen beseitigen und die Anforderungen der reglementierten juristischen Berufe, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Studierenden berücksichtigen. Wenn dabei außerdem die Ziele des Bologna-Prozesses (vor allem: leicht verständliche und vergleichbare Abschlusszeugnisse, Einführung von gestuften Studiengängen, Schaffung eines Leistungspunktesystems zur Messung der quantitativen Arbeitsleistung neben den Noten zur Messung der qualitativen Arbeitsleistung, Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden) verwirklicht werden, umso besser.

An diesen Anforderungen soll sich das im Folgenden vorgeschlagene Konzept für eine wissenschaftlich anspruchsvolle und zugleich praxisnahe deutsche Juristenausbildung messen lassen. Es besteht aus vier Stufen:

(1) Das grundständige Studium der Rechtswissenschaften schließt nach grundsätzlich *vier Jahren* mit einem auf der Basis studienbegleitender Prüfungen zu erlangenden *Baccalaureus Juris* ab, der erstmals die Leistungen während des Studiums umfassend anerkennt, die Studierenden damit zu einem ernsthaften und wissenschaftlichen Studium anhält und sie nicht ohne Abschluss von der Hochschule entlässt. Dieser Abschluss qualifiziert für alle nicht reglementierten, aber juristische Kenntnisse honorierenden Berufe, insbesondere für vielfältige Tätigkeiten in allen Bereichen der Wirtschaft.

(2) Der Baccalaureus Juris (nicht aber der Magister Juris!) ist Voraussetzung für die Zulassung zu *einem Einheitlichen Juristischen Staatsexamen*, das umfassender als bisher (zehn bis zwölf Klausuren) und grundsätzlich auf dem Niveau des bisherigen Zweiten Staatsexamens das Wissen und die Fähigkeiten der Studierenden am Ende des theoretischen Ausbildungsteils prüft, insbesondere auch die Fähigkeit zum Anfertigen von Gutachten, Urteilen, Schriftsätzen und Verträgen. Es prüft damit im Gegensatz zur bisherigen ersten Prüfung zugleich umfassend die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für den praktischen Vorbereitungsdienst sind (die „Theorie der Praxis").

(3) Diese Zunahme an Prüfungsstoff wird dadurch ausgeglichen, dass das bisherige *Schwerpunktstudium*, in dem schon seit der letzten Reform von 2002 allein die Hochschule prüft, ganz aus der ersten Prüfung herausgelöst und zu einem eigenen, dem Baccalaureus Juris folgenden Hochschulstudiengang von *einem Jahr* mit dem Abschluss *Magister Juris* umgewandelt wird. Er dient der wissenschaftlichen und praktischen Spezialisierung des Studierenden und der Profilierung der Hochschulen, ist aber nicht Voraussetzung für das Staatsexamen.

(4) Die Absolventen des Einheitlichen Juristischen Staatsexamens absolvieren einen flexiblen, *einjährigen Vorbereitungsdienst*, in dem anders als bisher mit vollem Zeiteinsatz und ausgestattet mit den nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten praktische Erfahrungen in vier Stationen gesammelt werden, davon mindestens eine bei einem Richter und eine bei einem Anwalt. Hinzu kommen für alle Sitzungsvertretungen bei der Staatsanwaltschaft. Mit Abschluss dieses Referendariats, aber ohne weiteres Staatsexamen endet die juristische Ausbildung zum *Einheitsjuristen*. Eventuelle Spezialausbildungen könnten sich anschließen.

Eine derart strukturierte Juristenausbildung (s. für ausführliche und aktuelle Informationen www.neue-juristenausbildung.de) würde für alle Beteiligten Vorteile bieten, von denen hier nur einige genannt seien:

Vorteil 1: Für die Bestenauslese beim Berufseinstieg stehen mindestens zwei theoretische und vier praktische Leistungsbewertungen zur Verfügung, die die gesamte Studien- und Ausbildungsleistung wiedergeben.

Neben dem Einheitlichen Juristischen Staatsexamen, das punktuelles Wissen und punktuelle Leistungsfähigkeit in der auch zeitlich anspruchsvollen Prüfungssituation und zum Abschluss der theoretischen Ausbildung (Theorie des Rechts und Theorie der Rechtspraxis) prüft, werden erstmals die kontinuierlichen Studienleistungen des vierjährigen Studiums durch die eigenständige Note des Baccalaureus gewürdigt.

Hinzu kommen die vier Zeugnisse aus dem juristischen Vorbereitungsdienst, die sich jeweils auf volle drei Monate Tätigkeit beziehen und damit aussagekräftiger sind als die Zeugnisse heutiger Stationen, in denen wegen der intensiven Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen häufig nur wenig und manchmal sogar überhaupt keine praktische Leistung erbracht wird. Bei vielen Absolventen wird zusätzlich noch ein Magister Juris oder Master of Laws das Leistungsprofil vervollständigen.

Verglichen mit dem heutigen Stand stünden bei der Bestenauswahl trotz Verzichts auf das Zweite Staatsexamen für die Einstellung in die reglementierten juristischen Berufe und die Bewerbung innerhalb der Anwaltschaft weitaus umfassendere Informationen über die Leistungsfähigkeit des Bewerbers zur Verfügung, als bisher in zwei Staatsexamensnoten zum Ausdruck kommen konnten.

Vorteil 2: Der Baccalaureus Juris erfüllt die zu Recht erhobene Forderung der Hochschulen, dass derjenige, der unterrichte, auch prüfen müsse.

In der Diskussion um die faktische Dominanz des Repetitoriums in der Juristenausbildung wird von Hochschulseite immer wieder vorgebracht, dass nicht die mangelnde Qualität der Hochschulausbildung für die Verlagerung der juristischen Ausbildung auf Repetitorien verantwortlich sei, sondern vor allem die Tatsache, dass nicht derjenige prüfe, der auch unterrichte. Wäre es anders, würden die Studierenden auch das Studium und das Angebot der Hochschulen ernster nehmen und dessen Qualität erkennen.

Dieser berechtigten Forderung wird mit der Schaffung des Baccalaureus Juris als erstem Abschluss umfassend Rechnung getragen. Die Studierenden werden sich vermehrt an der Hochschule engagieren, um die entsprechenden Noten für den Baccalaureus zu erlangen. Während es bisher auf Grund der Dominanz von zwei Staatsexamen und in Erman-

gelung eines eigenen Hochschulabschlusses von untergeordneter Bedeutung war, welche Leistungen der Student oder die Studentin an der Hochschule erbracht hat, wird sich dies mit der Aufwertung des Hochschulstudiums durch einen eigenen Abschluss ändern. Damit wird zugleich die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung honoriert und die Autonomie der Hochschulen gestärkt. Der Hochschulabschluss mindert zudem entscheidend den psychologischen Druck auf den Einzelnen, dass einzig zwei Prüfungswochen über die persönliche Zukunft entscheiden.

Vorteil 3: Die Ausbildungsdauer wird nicht verlängert, sondern im Regelfall sogar verkürzt.

Der durchschnittliche Volljurist wird somit nach vier Studienjahren zum Baccalaureus plus einem halben Jahr Staatsexamen plus einem Jahr Referendariat, also nach fünfeinhalb Jahren, bereit für den Berufsstart sein. Rechnet man noch ein zusätzliches halbes Jahr für die intensive Phase der Examensvorbereitung hinzu, sind es sechs Jahre. Der zusätzlich über einen Magister mit Spezialkenntnissen ausgestattete Jurist ist nach sechseinhalb bzw. sieben Jahren abschließend qualifiziert, zumeist mit zusätzlicher internationaler Erfahrung. Durch den kürzeren Vorbereitungsdienst und der zu erwartenden leicht abnehmenden Zahl von Absolventen wird es zudem immer ausreichend Ausbildungsstätten für alle Interessenten geben. Lange Wartezeiten auf einen Referendariatsplatz gehören damit der Vergangenheit an. All dies verkürzt die Gesamtstudiendauer, ohne ihr die Qualität zu nehmen. Insbesondere wird nicht die Studienzeit selbst verkürzt. Daher braucht und darf es auch keinen Mut zur Lücke in der Breite geben. Mehr noch als bisher sind Grundkenntnisse der gesamten Rechtsordnung wichtig, ergänzt durch exemplarische Vertiefungen. Denn in die Tiefe gehen kann nur, wer auch weiß, wo er mit dem Bohren anfangen muss.

Vorteil 4: Alle Beteiligten sparen Kosten.

Das Argument der Kosteneinsparung alleine rechtfertigt keine Reform. Im Zusammenhang mit den anderen Vorteilen ist es jedoch von Bedeutung. Die Belastung des Staates durch den Vorbereitungsdienst kann praktisch halbiert werden, weil dieser nur halb so lange dauert und auf Grund der gesteigerten Anforderungen des Einheitlichen Staatsexamens weniger Absolventen zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Daneben werden die Kosten für das Zweite Examen als solches gespart und die Staatsanwälte durch die verstärkten Sitzungsvertretungen entlastet. Die Absolventen können ein Jahr früher in den Beruf gehen, was den jungen Juristen vorzeitige Verdienstmöglichkeiten bereitet. Zugleich kann wegen der vorhandenen zwei Abschlüsse bereits in der praktischen Ausbildung mit der Bewerbung um die erste Anstellung begonnen werden, so dass im Regelfall keine Zeiten von bewerbungsbedingter Arbeitslosigkeit entstehen. Qualitätssteigerung und Kostensenkung schließen sich somit nicht aus, sondern gehen Hand in Hand.

Vorteil 5: Die Schwelle zu den reglementierten juristischen Berufen wird vorverlagert. Wer an ihr scheitert, hat dennoch bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss.

Der hohe Anspruch der reglementierten rechtsberatenden Berufe erfordert eine Bestenauslese unter den Kandidaten. Diese darf nicht zu früh (Zulassungsbeschränkungen durch Auswahlverfahren bereits vor Studienbeginn), jedoch auch nicht zu spät erfolgen (Scheitern im zweiten Versuch des Zweiten Staatsexamens). Ein anspruchsvolles und praxisnahes einheitliches Staatsexamen ist der richtige Mittelweg. Er „trifft" die Absolventen spätestens mit Mitte 20. Wer hier scheitert, dem ist der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen versperrt. Dies verringert die auf die Qualität drückende Juristenschwemme unter den Anwälten, ohne jedoch den Zugang zu diesem Beruf willkürlich zu gestalten.

Noch wichtiger ist aber, dass der „gescheiterte" Examenskandidat kein gescheiterter Student ist. Er steht nicht ohne Abschluss da, sondern hat bereits den Baccalaureus als Nachweis eines erfolgreichen juristischen Studiums erlangt, der ihn als durchaus qualifizierten Juristen ausweist, der in vielfältiger Weise juristisch tätig sein kann – nur eben nicht als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Notar oder im höheren Verwaltungsdienst.

Das psychologische Moment darin sollte nicht unterschätzt werden: Weder geht der Hochschulabsolvent mit leeren Händen in die Staatsprüfung, noch muss er sich bei deren Nichtbestehen als gescheiterter Studienabbrecher in den Arbeitsmarkt begeben.

Wer umgekehrt einen herausragenden Baccalaureus erlangt, aber einen Beruf in der Wirtschaft anstrebt, wird sich sofort mit dem Hochschulabschluss bewerben können und muss nicht das Ergebnis eines Ersten oder gar Zweiten Staatsexamens abwarten.

Vorteil 6: Die Probleme der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse werden gelöst.

Ein ausländischer Bachelor wird wie ein deutscher Baccalaureus anerkannt und berechtigt wie dieser zur Teilnahme an der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung. Zwar sind ausländische Lehrinhalte inhaltlich kaum mit denen des deutschen Studiums vergleichbar, aber dennoch kann sich etwa ein italienischer Bachelor-Absolvent im Einzelfall die nötigen Kenntnisse im deutschen Recht angeeignet haben. Hat er diese nicht, so wird er das anspruchsvolle Staatsexamen nicht bestehen. Hat er aber Erfolg, dann ist der Nachweis erbracht, dass er für den juristischen Vorbereitungsdienst geeignet ist. Mehr noch: Er oder sie wird dank dieser Doppelqualifikation mit besonders großen Chancen in die Berufswelt gehen.

Auch Leistungen deutscher Studierender während eines Auslandsstudiums können auf Grund des Leistungspunktesystems im Rahmen des deutschen Baccalaureus anerkannt werden. Auslandssemester werden so zu echten Studiensemestern, die Ausbildung wird internationaler.

Vorteil 7: Die Studierenden werden besser auf den juristischen Vorbereitungsdienst vorbereitet und können diesen effektiver gestalten.

Anders als heute würden die Referendare nach Umsetzung des hier vorgeschlagenen Konzepts bereits mit dem theoretischen Rüstzeug in den juristischen Vorbereitungsdienst gehen, das es ihnen erlaubt, vom ersten Tag an in der Praxis qualifiziert mitzuarbeiten. Da sie sich nicht erneut auf eine theoretische Prüfung vorbereiten müssen, können sie zudem mit vollem Einsatz Praxiserfahrung sammeln. Die nominelle Verkürzung des Referendariats ist also in Wirklichkeit eine Verlängerung der tatsächlich in der Praxis absolvierten Arbeitszeit.

Erforderlich ist seitens der Hochschulen eine noch stärkere Praxisorientierung im Bereich der Klausurgestaltung (neben Gutachten auch Urteile, Schriftsätze und Verträge), die jedoch allen zugute kommt. Sie kann durch eine Einbindung derjenigen Ausbilder in die Hochschulausbildung erreicht werden, die diese Lehrinhalte schon heute in den Referendariatsarbeitsgemeinschaften vermitteln. Dadurch wird die Hochschule als Schnittstelle von Theorie und Praxis gestärkt, Professoren bekommen noch mehr Kontakt mit Praktikern und können damit sowohl schneller auf Probleme der Praxis

reagieren als auch mit ihren wissenschaftlichen Lösungen noch stärker auf die Anforderungen der Praxis eingehen.

Vorteil 8: Die Einheitliche Juristische Staatsprüfung dient als zusätzlicher Maßstab für die Ausbildungsqualität der Hochschulen. Sie verhindert einen Wettkampf der Hochschulen über die Vergabe guter Noten.

Die Bucerius Law School in Hamburg, Deutschlands erste und einzige private Hochschule für Rechtswissenschaft, kann zur Zeit die ersten Staatsexamensabsolventen mit hervorragenden Ergebnissen vorweisen. Wie wäre es jedoch, wenn es keine Staatsprüfung gäbe, sondern lediglich Bachelor- und Masterabschlüsse dieser Hochschule, die von ihren Studierenden 9000 Euro Studiengebühren pro Jahr verlangt? Sicher würde der Vorwurf erhoben, dass man denen, die soviel Geld bezahlen, im Gegenzug auch gute Noten geben müsse.

Ein Einheitliches Juristisches Staatsexamen verhindert derartige Probleme schon im Ansatz. Die durchschnittliche Examensnote der Absolventen wird in der Langzeitbetrachtung auch Rückschlüsse auf die Qualität der Hochschulausbildung und vor allem den Wert ihrer Noten zulassen. Davon profitieren nicht zuletzt die Studierenden, die individuell ein eher schlechtes Examen machen: Kommen sie dennoch mit gutem Baccalaureus von einer renommierten Hochschule, dann wird ihnen dieser Abschluss den Berufseinstieg erleichtern.

Vorteil 9: Der Magister-Abschluss gibt den Hochschulen die nötige Freiheit zur weiteren Profilbildung und erhöht die Internationalität des Studiums.

Während das grundständige Studium vor allem (aber nicht nur) auf die Inhalte der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung vorbereiten muss, eröffnet das Magisterstudium den Hochschulen ein besonders hohes Maß an Wissenschaftlichkeit und Kreativität. Hier können internationale Kontakte vertieft, Spezialisierungen herausgebildet und insbesondere auch der besonders begabte wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden. Eine geringere Zahl von Magisterstudenten erlaubt eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung, ein noch höheres Anforderungspotenzial und eine bessere Betreuung der Studierenden.

Modulare Baccalaureus- und Magisterstudiengänge stehen im Rahmen der Anrechnung nach dem ECTS-System auch ausländischen Studierenden offen, so dass diese zum festen Bestandteil des Studiums der deutschen Juristen werden. Lernpsychologisch dürfte es die beste Vorbereitung auf die eigene Prüfung und die beruflichen Herausforderungen sein, wenn dem französischen Nachbarn in der Vorlesung das deutsche Abstraktionsprinzip oder dem polnischen Kommilitonen das System des Erlaubnistatbestandsirrtums erklärt werden muss. Die Rechtsvergleichung würde damit im Dialog der Studierenden zum wichtigen Element des Jurastudiums. Dadurch erhöht sich die Qualität der juristischen Ausbildung praktisch von selbst und ohne zusätzliche Kosten. Hier werden die Vorzüge des Bologna-Prozesses auch für die rein deutsche Juristenausbildung deutlich.

Fazit: Dieses Vier-Stufen-Modell für eine moderne Juristenausbildung ließe sich vergleichsweise schnell umsetzen, da es nur geringfügig in die bestehenden Studiengänge eingreift. Das Staatsexamen würde nicht etwa durch einen Baccalaureus ersetzt, sondern der Hochschulabschluss wäre Voraussetzung für die Teilnahme an der Staatsprüfung. Die Bemühungen der Fakultäten um Schwerpunktstudiengänge würden fast nahtlos in Master-Studiengängen aufgehen. Das vorgeschlagene Konzept würde zu einer einfach strukturierten, international kompatiblen, anspruchsvollen, praxisnahen, schnelleren, kostengünstigeren und gerechteren Juristenausbildung führen, die ihre Wissenschaftlichkeit nicht nur bewahrt, sondern sogar noch verstärkt. Zugleich böte sie denjenigen eine vorzeitige Berufseinstiegschance, die keinen der reglementierten juristischen Berufe anstreben oder die Voraussetzungen für einen solchen nicht erfüllen.

All dies zeigt, dass der Bologna-Prozess kein Angriff auf die Qualität der deutschen Juristenausbildung ist, sondern eine Chance, ihre Stärken zu wahren und zugleich die bekannten Schwächen zu beseitigen, die durch die letzte Reform unangetastet geblieben sind. Der richtige Zeitpunkt ist gekommen. Im November kann die Justizministerkonferenz die Grundlage dazu legen. Es wäre im Interesse aller Beteiligten, wenn sie es tut. ■

Personalien

Hans Brox zum 85. Geburtstag

Hans Brox, Bundesverfassungsrichter a. D. und emeritierter Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht, gehört zu den herausragenden Persönlichkeiten unter den deutschen Zivilrechtsprofessoren der Gegenwart. Nach einem Jura-Studium von sechs Semestern, das er mit einem ausgezeichneten Ersten Staatsexamen abschloss, einer zügigen Promotion und einem wiederum glänzenden Zweiten Staatsexamen machte er zunächst eine Blitzkarriere in der Justiz, erst am *LG Dortmund* und später am *OLG Hamm*. Neben seiner Richtertätigkeit habilitierte er sich unter der Betreuung von *Harry Westermann*, mit dem ihn später eine lange Freundschaft verbinden sollte, mit einer bis heute beachteten Arbeit über „Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung". Schnell wurde er Professor in Mainz und anschließend in Münster an einer der größten juristischen Fakultäten Deutschlands. Er gehörte für fast drei Jahrzehnte zu den beliebtesten und bekanntesten akademischen Lehrern in der deutschen Juristenausbildung. Seine fachliche Kompetenz, sein persönliches Engagement für eine qualifizierte Ausbildung der Studierenden und sein vielfach gerühmter Humor sorgten bis lange nach seiner Emeritierung im Jahre 1985 für gefüllte Hörsäle. Es war immer etwas mehr, gerade bei *Brox* zu hören. Sein didaktisches Geschick und seine verständliche Sprache machten ihn auch zum erfolgreichen Lehrbuchautor. Die von ihm begründeten, heute zum Teil von seinen Schülern fortgeführten Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Allgemeinen und zum Besonderen Schuldrecht, zum Erbrecht, zum Arbeitsrecht, zum Handels- und Wertpapierrecht sowie zum Zwangsvollstreckungsrecht erreichten bis jetzt gut 150 Auflagen. Davon profitierten nicht nur zahlreiche Generationen von Studierenden, sondern auch viele ausländische Juristen, die in Deutschland studiert oder geforscht und sich dabei zum Einstieg an seinen Büchern orientiert haben.

Hans Brox übte auch nach seinem Wechsel von der Justiz zur Universität stets eine hohe richterliche Tätigkeit aus. Acht Jahre lang war er Richter des BVerfG und dort an wegweisenden Entscheidungen zum Hochschulrecht, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, zur Abtreibung und zum Sozialrecht beteiligt. 30 Jahre gehörte er als Richter dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen an. Diese richterliche Tätigkeit hat